
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 27.10.2016

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landes Brandenburg

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch 3-11
- Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2016 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V 12

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)

- 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 13-15
- 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung 16-18

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDES BRANDENBURG
--

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII –

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird

zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

nachfolgend „**Mandatsträger**“ genannt

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze

nachfolgend „**Mandatierende**“ genannt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14]) örtliche Träger der Jugendhilfe.

Sie wollen einen Teil ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Mandatierung gemäß § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) gemeinsam und zentral wahrnehmen.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den kreisfreien Städten und Landkreisen anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung
– Verbindliche Aufgaben –

- (1) Die folgenden Aufgaben werden für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommen:
 1. Erfassen, Zusammenstellen und Vorhalten von Strukturdaten, Fallzahlen und Kosten, sowie Organisation eines Fachaustausches für die örtliche Steuerung des Aufgabenbereiches
 2. Führen einer Einrichtungs- und Leistungsdatenbank für den stationären / teilstationären Bereich sowie Vorhalten und Zusammenstellen von Vergleichsdaten zu den Personal-, Sach- und Investitionskosten
 3. Planung und Organisation von Sitzungen der Steuerungsgruppe Jugend, von weiteren themenspezifischen Arbeitsgruppen und fachbezogenen Veranstaltungen
- (2) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

§ 2
Weiterer Gegenstand der Vereinbarung
– Optionale Aufgaben –

- (1) Die Vertragspartner können den Mandatsträger auch für die nachfolgenden ausgewählten Aufgaben mandatieren:
 1. Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII
 2. Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe
- (2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandatsträger abzuschließen.

§ 3
Aufgabenwahrnehmung

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Verwaltungseinheit („Serviceeinheit Jugend“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.
- (3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.
- (5) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 5 an die Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend gebunden.

§ 5 Steuerungsgruppe Jugend

- (1) Die Vertragspartner bilden eine Steuerungsgruppe Jugend, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. Personen vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die Steuerungsgruppe Jugend fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 6 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Weiteres regelt eine von der Steuerungsgruppe Jugend zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes Abstimmungsverfahren.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit Jugend notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 auszuweisen.
- (2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.
- (3) Für die Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten.

Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

- (4) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (5) Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind
 1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. Honorarkosten.
- (6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.
- (7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie für deren Zahlung und Abrechnung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfes nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.
- (4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.

- (5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 9 Inkrafttreten, Anzeige

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Mandatierenden vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Forst (Lausitz), 01.06.2016	Harald Altekrüger	Hermann Kostrewa
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Brandenburg an der Havel, 13.06.2016	Dr. Dietlind Tiemann	Steffen Scheller
Ort, Datum	Oberbürgermeisterin	Vertreter

Cottbus, 22.06.2016	Holger Kelch	Marietta Tzschope
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter

Frankfurt (Oder), 20.06.2016	Dr. Martin Wilke	Markus Derling
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter

Potsdam, 13.06.2016	Jann Jakobs	Elona Müller-Preinesberger
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter

Eberswalde, 20.06.2016	Bodo Ihrke	Carsten Bockhardt
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Lübben (Spreewald),
20.06.2016

Stephan Loge

Carsten Saß

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Herzberg (Elster),
08.06.2016

Christian Heinrich-Jaschinski

Roland Neumann

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Rathenow, 17.06.2016

Roger Lewandowski

Dr. Henning Kellner

Ort, Datum

Erster Beigeordneter

Vertreter

Seelow, 21.06.2016

Gernot Schmidt

Friedemann Hanke

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Oranienburg, 15.06.2016

Ludger Weskamp

Egmont Hamelow

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Senftenberg, 06.06.2016

Siegurd Heinze

Grit Klug

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Beeskow, 06.06.2016	Manfred Zalenga	Rolf Lindemann
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

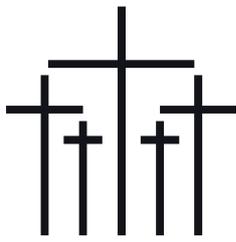
Neuruppin, 21.06.2016	Ralf Reinhardt	Waltraud Kuhne
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Bad Belzig, 10.06.2016	Wolfgang Blasig	Christian Stein
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Perleberg, 21.06.2016	Torsten Uhe	Christian Müller
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Luckenwalde, 07.06.2016	Kornelia Wehlan	Kirsten Gurske
Ort, Datum	Landrätin	Vertreter

Prenzlau, 14.06.2016	Dietmar Schulze	Bernd Brandenburg
Ort, Datum	Landrat	Vertreter



A U F R U F !

zur Haus- und Straßensammlung 2016

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Landesverband Brandenburg

November 2016

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,

dank Ihrer Spenden konnte der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auch in diesem Jahr seiner humanitären Arbeit im In- und Ausland nachgehen. Seit fast 100 Jahren bemüht sich der Volksbund um Schicksalsklärungen, Umbettungsarbeiten, den Bau und die Pflege von Kriegsgräberstätten und eine Versöhnungs- und Bildungsarbeit zwischen den Generationen und Völkern Europas.

Der Volksbund in Brandenburg verdankt seinen öffentlichen Erfolg dem Einsatz seiner Freunde, Mitglieder und Unterstützer sowie seiner vielen ehrenamtlichen Helfer. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich! Ihr Engagement drückt den Willen aus, sich weiterhin für ein friedliches und gemeinsames Gedenken und Erinnern der Menschen in Brandenburg und weltweit einzusetzen. Gemeinsam wollen und werden wir die Lehren aus den Fehlern der Vergangenheit ziehen und die verpflichtende Verantwortung dafür übernehmen.

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,

um das Werk des Volksbundes, der sich um die Gräber der zahllosen Toten von Krieg und Gewaltherrschaft bei uns und in der Welt kümmert, auch 2017 fortsetzen zu können, benötigen wir weiterhin Ihre Hilfe. Mit Ihrer Spende tragen Sie auch dazu bei, dass Krieg, Terror, Rechtswillkür und politischer Extremismus in unserem Land nicht geduldet wird.

Gunter Fritsch
Präsident des Landtages Brandenburg a.D.
Brandenburg Landesvorsitzender

Dr. Dietmar Woidke
Ministerpräsident des Landes
Schirmherr

Spendenkonto des Volksbundes in Brandenburg

Deutsche Bank Potsdam
IBAN: DE94 1207 0024 0325 2236 00
BIC: DEUTDEDB160

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN</p>
--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

4. Änderungssatzung

zur

Schmutzwassergebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Oktober 2016** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:**1. § 11 Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:**

„a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers **4,28 €**
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms **4,28 €**

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten sowie die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.“

2. § 11 Abs. 1 c) wird wie folgt neu eingefügt:

„c) Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) werden folgende Zuschläge und Abschläge erhoben:

aa)	Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m:	3,33	€/m
bb)	Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m:	71,40	€/Abfuhr
cc)	Zuschlag für Abfuhr von Mindermengen (< 3,0 m ³):	7,02	€/Abfuhr
dd)	Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 6 t):	83,30	€/Std.
ee)	Abschlag bei Entsorgung über Entnahmestutzen an der Grundstücksgrenze:	0,01	€/Abfuhr
ff)	Zuschlag für Havariedienst (werktags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr):	83,30	€/Std.
gg)	Zuschlag für Notdiensteinsatz (werktags zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr):	113,05	€/Std.
hh)	Zuschlag für Notdiensteinsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:	148,75	€/Std.
ii)	Zuschlag für Stillstand und Wartezeiten sowie für vergebliche Anfahrt	59,50	€/Std.

**I.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 18. Oktober 2016

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 13.10.2016 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 18. Oktober 2016

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

3. Änderungssatzung

zur

Wasserversorgungsgebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Oktober 2016** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 2. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

ab dem 01.01.2017:

1,46 €“

2. § 4 Abs. 2 c) und d) werden wie folgt neu gefasst:

„c) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1.

d) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 18. Oktober 2016

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 13.10.2016 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 18. Oktober 2016

Sczepanski
Verbandsvorsteher